

Zweckvereinbarung

Die Ortsgemeinden B a a r, H e r r e s b a c h, V i r n e -
b u r g (Verbandsgemeinde Mayen-Land, Landkreis Mayen-Koblenz)
und

N i t z (Verbandsgemeinde Kelberg, Landkreis Daun),

vertreten durch die jeweiligen Ortsbürgermeister,
treffen zur Anlegung und zur Unterhaltung eines gemeinsamen
Friedhofes im Ortsteil Wanderath der Ortsgemeinde Baar, fol-
gende Vereinbarung:

Anstelle der Bildung eines Zweckverbandes schließen die betei-
ligten Ortsgemeinden eine ZWECKVEREINBARUNG zur Anlegung und
Unterhaltung eines gemeinsamen Friedhofes im Ortsteil Wanderath
der Ortsgemeinde Baar gem. §§ 12 und 13 des Zweckverbandsgeset-
zes vom 22.12.1982 (GVBl.S.476) ab:

§ 1

Die Ortsgemeinde Baar übernimmt die den angeschlossenen Gemein-
den obliegende Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung eines
Friedhofes auf dem gemeinsamen Grundstück im Ortsteil Wanderath
der Ortsgemeinde Baar. Den beteiligten Gemeinden steht das Recht
zu, ihre Toten auf dem Friedhof in Wanderath zu beerdigen.

§ 2

Die Ortsgemeinde Baar ist berechtigt, alle die zur Pflege, Ver-
schönerung und Unterhaltung des Friedhofes in Wanderath erforder-
lichen Maßnahmen durchführen zu lassen. Ihr obliegt ausschließ-
lich die Verwaltung des Friedhofes.

§ 3

Zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben ist die Ortsgemeinde Baar
berechtigt, eine Friedhofssatzung und eine Friedhofsgebührensatz-
zung nach Anhörung der beteiligten Gemeinden abzuschließen.

§ 4

Die Zustimmung der beteiligten Ortsgemeinden ist notwendig bei
baulichen Veränderungen auf dem Friedhof und allen sonstigen mit
einem erheblichen Aufwand (5.000,-DM übersteigenden Betrag) ver-
bundenen vermögenswirksamen Ausgaben.

§ 5

Der Ortsgemeinde Baar werden die Kosten für die Pflege und Unter-
haltung des Friedhofes nach Abzug der Einnahmen (Gebühren ent-
sprechend der Gebührensatzung und Zuschüsse) auf die beteiligten
Ortsgemeinden nach der Einwohnerzahl zum 30.06. des vorangegangenen
Jahres umgelegt.

§ 6

Nur durch den Beschluß der Mehrheit der Gemeindevertretungen aller beteiligten Ortsgemeinden kann von dieser Zweckvereinbarung zurückgetreten werden.

In diesem Falle ist eine gütliche Einigung über die von den Beteiligten für die Zukunft zu tragenden Kosten für die von ihnen auf dem Friedhof in Wanderath beerdigten Toten herbeizuführen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Ministerium des Innern und für Sport als oberste Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

Eine Entscheidung des Ministeriums des Innern und für Sport ist notwendig, da die beteiligten Ortsgemeinden zu 2 verschiedenen Aufsichtsbehörden und 2 verschiedenen oberen Aufsichtsbehörden (Bezirksregierung Koblenz und Trier) gehören.

§ 7

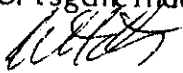
Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 12 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes der Bestätigung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz und der Kreisverwaltung Daun als den zuständigen Aufsichtsbehörden und ist gemäß § 12 Abs. 5 Zweckverbandsgesetz in den Bekanntmachungsorganen der beteiligten Gebietskörperschaften öffentlich bekanntzumachen.

Sie tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

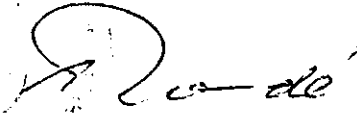
Baar, den

20. NOV. 1986

Der Ortsbürgermeister
der Ortsgemeinde Baar:

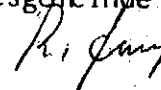


Der Ortsbürgermeister
der Ortsgemeinde Virneburg:



31.1.87

Der Ortsbürgermeister
der Ortsgemeinde Herresbach:



Der Ortsbürgermeister
der Ortsgemeinde Nitz:

